

850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****SUPPLEMENTARY CONVENTION****ZUSATZABKOMMEN****ON SOCIAL SECURITY BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT**

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as "Her Britannic Majesty");

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät, die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (im folgenden „Ihre Britannische Majestät“ genannt),

Desiring to amend and supplement the Convention of 22 July 1980 on social security;

in dem Wunsche, das Abkommen vom 22. Juli 1980 über Soziale Sicherheit zu ändern und zu ergänzen,

Have resolved to conclude a supplementary Convention and for that purpose have appointed as their Plenipotentiaries:

sind übereingekommen, ein Zusatzabkommen zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

The Federal President of the Republic of Austria:

der Bundespräsident der Republik Österreich:

For the Republic of Austria:

für die Republik Österreich:

Dr. Reginald Thomas,

Dr. Reginald Thomas,

Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the Republic of Austria to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland;

Her Britannic Majesty:

Ihre Britannische Majestät:

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

The Rt. Hon. The Baroness Young,

die Rt. Hon. Baroness Young,

Minister of State for Foreign and Commonwealth Affairs.

Staatsminister für Außen- und Commonwealth-Angelegenheiten.

The Plenipotentiaries, having communicated to each other their full powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Article I

For the purposes of this supplementary Convention, "Convention" means the Convention on Social Security between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland which was signed at Vienna on 22 July 1980.

Article II

(1) (a) In sub-paragraph (5) of paragraph (1) of Article 1 of the Convention the words "the Federal Minister for Finance" shall be replaced by the words "the Federal Minister for Family, Youth and Consumer Protection".

(b) Sub-paragraph (17) of paragraph (1) of Article 1 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"17. "invalidity pension" means, in relation to Austria, benefit payable under the pension insurance legislation of Austria in the case of reduced working capacity or permanent loss of earning capacity, and, in relation to the territory of the United Kingdom invalidity benefit payable under the legislation of that Party;"

(2) To Article 6 of the Convention a paragraph (3) with the following wording shall be added:

"(3) A person employed as a member of the non-travelling personnel of an undertaking engaged in the international transport of passengers or goods by railway, road, or air, whether for a third party or on its own account, having its principal place of business in the territory of one Party, shall remain subject to the legislation of that Party when he is sent by that undertaking to work in the territory of the other Party."

(3) To Article 9 of the Convention a paragraph (4) with the following wording shall be added:

"(4) Where in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article and of Articles 6 and 8 of this Convention a person is subject to the legislation of any part of the territory of the United Kingdom while he is gainfully occupied in the territory of Austria he shall be entitled to contribute voluntarily to sickness insurance under the legislation of Austria as if he were permanently resident in its territory."

(4) Sub-paragraph (b) of paragraph (1) of Article 10 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(b) for each week beginning in a relevant tax year under the legislation of the United Kingdom,

Artikel I

In diesem Zusatzabkommen bedeutet der Ausdruck „Abkommen“ das am 22. Juli 1980 in Wien geschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit.

Artikel II

(1) (a) Im Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5 des Abkommens sind die Worte „den Bundesminister für Finanzen“ durch die Worte „den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ zu ersetzen.

(b) Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 17 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„17. „Invaliditätspension“ in bezug auf Österreich eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung für den Fall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder dauernden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Geldleistung, in bezug auf das Gebiet des Vereinigten Königreiches eine nach den Rechtsvorschriften dieser Partei zu gewährende Invaliditätsleistung;“

(2) Dem Artikel 6 des Abkommens ist ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Für eine Person, die nicht dem fahrenden Personal eines Unternehmens angehört, das für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern auf der Schiene, auf der Straße oder in der Luft durchführt und das seinen Hauptbetriebssitz im Gebiet der einen Partei hat, gelten die Rechtsvorschriften dieser Partei weiter, wenn sie von diesem Unternehmen in das Gebiet der anderen Partei entsendet wird.“

(3) Dem Artikel 9 des Abkommens ist ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Gelten für eine Person nach Absatz 1 und nach den Artikeln 6 und 8 die Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches, obwohl sie die Erwerbstätigkeit im Gebiet von Österreich ausübt, ist sie zur freiwilligen Krankenversicherung nach den österreichischen Rechtsvorschriften berechtigt, als hätte sie ihren Wohnsitz in diesem Gebiet.“

(4) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(b) als hätte sie in jeder Woche, deren Beginn in das maßgebende Steuerjahr nach den Rechtsvor-

850 der Beilagen

3

the whole of which week is an equivalent period completed as an employed person under the legislation of Austria, as having completed an equivalent period under the legislation of the United Kingdom."

(5) Article 12 of the Convention shall be deleted.

(6) Paragraph (2) of Article 16 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(2) Where a person is entitled to an old age pension (other than the basic component of a Category B retirement pension payable to a married woman) under the legislation of any one part of the territory of the United Kingdom without the application of the provisions of paragraph (1) of this Article, that pension shall be paid and the provisions of paragraph (1) of Article 17 of this Convention shall not be applied under that legislation. Where the old age pension payable is the basic component of a Category B retirement pension payable to a married woman, her pension entitlement shall be determined in accordance with the provisions of Article 17, if this is to her advantage."

(7) Paragraph (2) of Article 17 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(2) For the purposes of the calculation in paragraph (1) of this Article:

- (a) where all the insurance periods completed by any person under the legislation of:
 - (i) either Great Britain, Northern Ireland or the Isle of Man amount to less than one reckonable or, as the case may be, qualifying year, or relate only to periods before 6 April 1975 and in aggregate amount to less than 50 weeks; or
 - (ii) Jersey amount to less than an annual contribution factor of 1.00; or
 - (iii) Guernsey amount to less than 50 weeks; those periods shall be treated as if they had been completed under the legislation of any other part of the territory of the United Kingdom under which a pension is, or if such periods were taken into account would be, payable, or, where two such pensions are or would be payable, under the legislation of that part which, at the date on which entitlement first arose or arises, is paying or would pay the greater amount. Where, notwithstanding the foregoing, no old age pension is payable under the legislation of any part of the territory of the United Kingdom such periods shall be treated as if they had been completed under the legislation of Austria;

schriften des Vereinigten Königreiches fällt und die zur Gänze eine als Dienstnehmer zurückgelegte gleichgestellte Zeit nach den österreichischen Rechtsvorschriften ist, eine gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches zurückgelegt."

(5) Artikel 12 des Abkommens hat zu entfallen.

(6) Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(2) Hat eine Person ohne Anwendung des Absatzes 1 Anspruch auf eine Alterspension nach den Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches mit Ausnahme des als Alterspension einer verheirateten Frau gebührenden Grundbetrages einer Kategorie B Ruhestandspension, so ist diese Pension zu gewähren und Artikel 17 Absatz 1 nach diesen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden. Ist die zu gewährende Alterspension ein einer verheirateten Frau gebührender Grundbetrag einer Kategorie B Ruhestandspension, so ist ihr Pensionsanspruch nach Artikel 17 festzustellen, wenn dies für sie günstiger ist.“

(7) Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(2) Erreichen bei der Berechnung nach Absatz 1

- (a) die von einer Person zurückgelegten Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften
 - (i) entweder von Großbritannien, Nordirland oder der Insel Man weniger als ein anrechenbares Jahr oder ein Jahr Wartezeit, je nach Lage des Falles, oder bei Vorliegen von nur vor dem 6. April 1975 gelegenen Zeiten weniger als 50 Wochen,
 - (ii) von Jersey weniger als einen jährlichen Beitragsfaktor von 1,00 oder
 - (iii) von Guernsey weniger als 50 Wochen, so sind diese Versicherungszeiten so zu behandeln, als wären sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches, nach denen eine Pension zu gewähren ist oder bei Berücksichtigung dieser Versicherungszeiten zu gewähren wäre, zurückgelegt oder, wenn zwei solche Pensionen zu gewähren sind oder zu gewähren wären, als wären sie nach den Rechtsvorschriften des Teils zurückgelegt, nach denen im Zeitpunkt, in dem der Anspruch erstmals entstand oder entsteht, der größere Betrag zu gewähren ist oder zu gewähren wäre. Ist dessenungeachtet keine Alterspension nach den Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches zu gewähren, so sind diese Zeiten so zu behandeln, als wären sie nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt;

2

(b) where all the insurance periods completed by any person under the legislation of Austria amount to less than twelve months, no pension shall be payable under that legislation and those periods shall be treated as if they had been completed under the legislation of that part of the territory of the United Kingdom under which a pension is, or if such periods were taken into account would be payable, or, where such a pension is or would be payable under the legislation of two or more parts of the territory of the United Kingdom, as if they had been completed under the legislation of that part which, at the date on which entitlement first arose or arises, is paying or would pay the greater or greatest amount."

(8) Paragraph (4) of Article 20 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(4) for the purpose of applying the provisions of paragraph (1) of Article 16 and of Article 17 of this Convention periods during which a person was entitled to receive an invalidity pension or an old age pension under the legislation of any part of the territory of the United Kingdom shall be treated as if they were neutral periods under the legislation of Austria;"

(9) (a) In the German text of paragraph (2) of Article 22 of the Convention the words "Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1" shall be replaced by the words "Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1".

(b) Paragraph (3) of Article 22 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(3) Where a woman is entitled to an old age pension under the legislation of any part of the territory of the United Kingdom instead of a widow's benefit under that legislation, then for the purpose of calculating a widow's pension under the legislation of Austria paragraph (1) of this Article shall be applied as if the woman were entitled to widow's benefit under the legislation of any part of the territory of the United Kingdom."

(10) (a) Paragraph (1) of Article 23 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

"(1) If a person has completed insurance periods under the legislation of both High Contracting Parties, then for the purpose of any claim to invalidity pension under the legislation of one Party any insurance period or period of entitlement to sickness benefit or invalidity pension completed under the legislation of the other Party shall be treated as if it were respectively an insurance period or period

(b) die von einer Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten weniger als zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Alterspension zu gewähren und es sind diese Versicherungszeiten so zu behandeln, als wären sie nach den Rechtsvorschriften des Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches, nach denen eine Pension zu gewähren ist oder bei Berücksichtigung dieser Versicherungszeiten zu gewähren wäre, zurückgelegt oder, wenn eine solche Person nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehreren Teilen des Gebiets des Vereinigten Königreiches zu gewähren ist oder zu gewähren wäre, als wären sie nach den Rechtsvorschriften des Teils zurückgelegt, nach denen im Zeitpunkt in dem der Anspruch erstmals entstand oder entsteht, der größere oder größte Betrag zu gewähren ist oder zu gewähren wäre."

(8) Artikel 20 Ziffer 4 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„4. Bei Durchführung des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikels 17 gelten auch Zeiten, während derer eine Person einen Anspruch auf eine Invaliditätspension oder der Alterspension nach den Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches hatte, als neutrale Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften.“

(9) (a) Im deutschen Text des Artikels 22 Absatz 2 des Abkommens ist der Ausdruck „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1“ durch den Ausdruck „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1“ zu ersetzen.

(b) Artikel 22 Absatz 3 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(3) Gebührt einer Frau anstelle einer Witwenleistung nach den Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches eine Alterspension nach diesen Rechtsvorschriften, ist bei Feststellung einer Witwenpension nach den österreichischen Rechtsvorschriften Absatz 1 so anzuwenden, als ob nach den Rechtsvorschriften eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreiches Anspruch auf eine Witwenleistung bestünde.“

(10) (a) Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Hohen Vertragsschließenden Parteien Versicherungszeiten zurückgelegt, so gilt für einen Anspruch auf eine Invaliditätspension nach den Rechtsvorschriften einer Partei jede nach den Rechtsvorschriften der anderen Partei zurückgelegte Versicherungszeit oder Zeit, während der Anspruch auf eine Geldleistung bei Krankheit oder

850 der Beilagen

5

of entitlement to sickness benefit or invalidity pension under the legislation of the former Party.”

- (b) The wording of paragraph (3) of Article 23 of the Convention shall become sub-paragraph (a) of paragraph (3) and a sub-paragraph (b) of paragraph (3) with the following wording shall be added:

“(b) for the purpose of a claim for invalidity pension by virtue of this Convention under the legislation of Austria, the provisions of Articles 17 to 21 of this Convention shall apply *mutatis mutandis* subject to the provisions of paragraphs (4) and (5) of this Article.”

(11) Paragraph (3) of Article 43 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

“(3) This Convention shall not diminish any right to benefit acquired under the legislation of either High Contracting Party before its date of entry into force, except to the extent to which such right to benefit would have to be determined afresh had the Conventions specified in paragraph (1) of this Article remained in force.”

(12) In paragraph (a) of Article 1 of the Protocol to the Convention concerning benefits in kind after the words “under the National Health Service of the United Kingdom” the words “or the Isle of Man” shall be inserted.

Article III

(1) This supplementary Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) This supplementary Convention shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification are exchanged.

IN WITNESS WHEREOF the above named Plenipotentiaries have signed this supplementary Convention.

DONE in duplicate at London this 9th day of December 1985 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Federal President of the Republic of Austria:

Reginald Thomas

For Her Britannic Majesty:
Young

auf eine Invaliditätspension bestand, als eine nach den Rechtsvorschriften der ersten Partei zurückgelegte Versicherungszeit oder Zeit, während der Anspruch auf eine Geldleistung bei Krankheit oder auf eine Invaliditätspension bestand.“

- (b) Der Wortlaut des Artikels 23 Absatz 3 des Abkommens hat die Bezeichnung „a“ zu erhalten, und ein Absatz 3 Buchstabe b ist mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(b) für einen Anspruch auf eine Invaliditätspension nach den österreichischen Rechtsvorschriften auf Grund dieses Abkommens gelten, soweit die Absätze 4 und 5 nichts anderes bestimmen, die Artikel 17 bis 21 entsprechend.“

(11) Artikel 43 Absatz 3 des Abkommens hat folgende Fassung zu erhalten:

„(3) Dieses Abkommen berührt keinen Leistungsanspruch, der von einer Person nach den Rechtsvorschriften einer Hohen Vertragsschließenden Partei vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erworben wurde, es sei denn, daß ein solcher Leistungsanspruch bei Weitergeltung der im Absatz 1 bezeichneten Abkommen neu festzustellen wäre.“

(12) Im Artikel 1 Buchstabe a des Protokolls über Sachleistungen zum Abkommen sind nach den Worten „durch den Staatlichen Gesundheitsdienst des Vereinigten Königreiches“ die Worte „oder der Insel Man“ einzufügen.

Artikel III

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

ZU URKUND DESSEN haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 9. Dezember 1985 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Reginald Thomas

Für Ihre Britannische Majestät:
Young

VORBLATT**Problem:**

Rechtsänderungen auf britischer Seite, insbesondere betreffend die Invaliditätspension, sowie Auslegungsschwierigkeiten von einzelnen Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 117/1981, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Ablösung des früheren Abkommens vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 346/1972, durch das geltende Abkommen ergeben haben, machen eine Neufassung einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens erforderlich.

Ziel und Inhalt:

In Form eines Zusatzabkommens soll den Rechtsänderungen auf britischer Seite sowie den aufgetretenen Durchführungsproblemen Rechnung getragen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Zusatzabkommen, das einige Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 117/1981, ändert bzw. ergänzt, enthält wie dieses gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind auch im vorliegenden Zusatzabkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Zusatzabkommen gegenüber dem Stammabkommen keine grundsätzlichen Neuregelungen enthält, wird dem Bund aus seiner Durchführung keine Vermehrung des Personalstandes, aber auch kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

II. Das Abkommen im allgemeinen

Nach dem Abschluß des geltenden Abkommens sind im Vereinigten Königreich innerstaatliche Rechtsänderungen wirksam geworden, die nach Mitteilung der britischen Seite eine Änderung des Abkommens erforderlich machen. Darüber hinaus haben sich Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens bei der Durchführung ergeben. Im Rahmen von Expertenbesprechungen wurden die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Abkommens erörtert und ein Entwurf eines Zusatzabkommens ausgearbeitet, das in der Folge auf diplomatischem Weg abgeschlossen wurde.

Soweit die im Zusatzabkommen enthaltenen Regelungen sich nicht aus den besonderen Regelungen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich ergeben, entsprechen sie im wesentlichen den im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten Österreichs enthaltenen Regelungen. Diesbezüglich wird insbesondere auf das österreichisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 307/1983, hingewiesen.

Das Zusatzabkommen sieht im wesentlichen vor:

- a) eine Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte britische Rechtslage sowie

- b) die Bereinigung von Auslegungsproblemen, die bei der Durchführung des geltenden Abkommens insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung aufgetreten sind.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Zusatzabkommens

Zu Art. I

Durch diese Bestimmung erhält das geltende österreichisch-britische Abkommen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Kurzbezeichnung „Abkommen“.

Zu Art. II Z 1

Die Änderung der Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ (Art. 1 Abs. 1 Z 5 des Abkommens) in bezug auf Österreich unter lit. a trägt der mit 1. Jänner 1984 wirksam gewordenen Novelle zum Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 617/1983, Rechnung.

Die Änderung der Begriffsbestimmung „Invaliditätspension“ (Art. 1 Abs. 1 Z 17 des Abkommens) unter lit. b berücksichtigt, daß nunmehr im gesamten Gebiet des Vereinigten Königreichs anstelle eines Fortbezuges von Krankengeld eine echte Invaliditätspension gebührt.

Zu Art. II Z 2

Durch die dem Art. 6 des Abkommens neu hinzugefügte Regelung des Abs. 3 wird sichergestellt, daß auch Dienstnehmer von Transportunternehmen, die nicht dem fahrenden Personal angehören, für die über 24 Monate hinausgehende Dauer der Entsendung (Abs. 1) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt bleiben. Damit wird insbesondere hinsichtlich der Luftfahrtunternehmen eine zwischenstaatliche Rechtslage hergestellt, wie sie bereits im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten Österreichs besteht (zB Art. 8 Abs. 2 des Abkommens mit Italien).

Zu Art. II Z 3

Entgegen der im Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen umfangreichen Sachleistungsaushilfe ist im Verhältnis zum

Vereinigten Königreich nur eine kostenlose Gewährung von Anstaltspflege vorgesehen (Art. 2 des Protokolls über Sachleistungen). In Fällen, in denen eine Person trotz Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich unter Berücksichtigung der Art. 6 bis 9 des Abkommens den britischen Rechtsvorschriften unterliegt, ist damit die Gewährung anderer Sachleistungen, insbesondere ärztlicher Hilfe, nicht gewährleistet.

Ein diesbezüglicher Versicherungsschutz im Wege einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG wird im Hinblick auf den hierfür erforderlichen Wohnsitz in Österreich in der Regel ausgeschlossen sein. Durch die dem Art. 9 des Abkommens neu hinzugefügte Regelung des Abs. 4 wird in diesen Fällen eine Selbstversicherung und damit ein umfänglicher Versicherungsschutz ermöglicht.

Zu Art. II Z 4

Die Neufassung des Art. 10 Abs. 1 lit. b des Abkommens trägt durch eine abstrakte Gleichstellung von österreichischen mit britischen gleichgestellten Zeiten einer Änderung der britischen Rechtsvorschriften Rechnung, durch die der für den Leistungsanspruch relevante jährliche Mindesteinkommensfaktor grundsätzlich vom fünfzigfachen auf das zweiundfünfzigfache der wöchentlichen Einkommensuntergrenze erhöht wurde.

Zu Art. II Z 5

Die Streichung des Art. 12 trägt einerseits dem Entfall des Entbindungsbeitrages in Österreich durch die 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und andererseits der Umwandlung des britischen Entbindungsbeitrages in eine beitragsunabhängige Leistung mit einer Wohnzeitvoraussetzung von 26 Wochen innerhalb der letzten 52 Wochen vor der Entbindung Rechnung.

Zu Art. II Z 6

Art. 16 Abs. 2 des Abkommens in der geltenden Fassung sieht vor, daß immer die allein auf Grund der britischen Rechtsvorschriften gebührende Pension zu gewähren ist. Im Hinblick darauf, daß in bestimmten Fällen die unter Berücksichtigung des Abkommens errechnete Teilpension höher sein kann als die britische Alleinpension, wurde durch die Neufassung dieser Bestimmung sichergestellt, daß jeweils die höhere Leistung gebührt.

Zu Art. II Z 7

Die Neufassung des Art. 17 Abs. 2 des Abkommens wurde im Hinblick auf Rechtsänderungen in Jersey und Guernsey erforderlich. Darüber hinaus dient sie einer Klarstellung dahingehend, daß bei Vorliegen von Versicherungszeiten unter der jeweiligen Mindestgrenze in einem Teil des Vereinigten

Königreiches diese Zeiten zunächst von einem anderen britischen Träger zu übernehmen sind und eine Übernahme durch den österreichischen Versicherungsträger erst dann eintritt, wenn insgesamt nur britische Versicherungszeiten unter der jeweiligen Mindestgrenze vorliegen.

Zu Art. II Z 8

Im Hinblick auf den Entfall der Anrechenbarkeit der österreichischen Versicherungsmonate (§ 233 ASVG) durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wurde die bisher im Art. 20 Z 4 des Abkommens enthaltene Regelung im Rahmen einer Neufassung dieser Bestimmung gestrichen.

Durch die in der Neufassung der Z 4 vorgesehene Gleichstellung von Zeiten eines britischen Pensionsbezuges mit neutralen Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften soll, wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten (zB Art. 18 Z 3 lit. b des Abkommens mit Italien), ein möglicher Anspruchsverlust auf Grund des früheren Anfalls einer britischen Leistung verhindert werden.

Zu Art. II Z 9

Unter **lit. a** wird ein redaktionelles Versehen im deutschen Text bereinigt.

Durch die Neufassung des Art. 22 Abs. 3 des Abkommens unter **lit. b** wird klargestellt, daß die nach den britischen Rechtsvorschriften anstelle der Witwenpension tretende Alterspension im Rahmen der Feststellung der österreichischen Leistung in allen Fällen als Witwenpension zu gelten hat.

Zu Art. II Z 10

Nach der britischen Rechtsvorschrift besteht Anspruch auf Invaliditätspension nach 168 Tagen Krankengeldbezug. Auf Grund der bisher geltenden Fassung des Art. 23 Abs. 1 des Abkommens bestand — entgegen der Rechtslage des früheren Abkommens — ein theoretischer Anspruch auf britische Invaliditätspension durch die Gleichstellung eines österreichischen mit einem britischen Krankengeldbezug auch ohne Vorliegen britischer Versicherungszeiten. Durch die Neufassung unter **lit. a** wird klargestellt, daß — wie im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen — eine Berücksichtigung von Versicherungszeiten bzw. Krankengeld- oder Invaliditätspensionsbezugszeiten im anderen Vertragsstaat nur dann Platz greift, wenn Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten zurückgelegt worden sind.

Die dem Art. 23 Abs. 3 des Abkommens unter **lit. b** neu hinzugefügte Regelung stellt klar, daß auch in den Fällen, in denen kein Anspruch auf britische Leistung besteht, die aus der österreichischen

850 der Beilagen

9

Pensionsversicherung gebührenden Leistungen nach den Bestimmungen des Abkommens festzustellen sind.

zu Art. II Z 11

Die Neufassung des Art. 43 Abs. 3 des Abkommens stellt klar, daß Leistungsansprüche, die bei Weitergeltung des früheren Abkommens neu festzustellen gewesen wären (zB eine österreichische Alleinpension bei nachträglichem Hinzutreten einer britischen Leistung), auch nach dem geltenden Abkommen (Art. 18) neu festzustellen sind.

Zu Art. II Z 12

Im Hinblick darauf, daß es sich beim Staatlichen Gesundheitsdienst der Insel Man um einen vom Vereinigten Königreich unabhängigen Gesundheitsdienst handelt, war Art. 1 lit. a des Protokolls über Sachleistungen zum Abkommen entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. III

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen betreffend die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Zusatzabkommens.